



EINWOHNERGEMEINDE

EGGIWIL

Marktreglement

vom 27. Mai 2005

Die Einwohnergemeinde Eggwil erlässt, gestützt auf Art. 24 des kantonalen Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4. November 1992 folgendes Reglement:

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Eggwil übernimmt das Marktwesen als **freiwillige Gemeindeaufgabe**.

Art. 2

Für die Belange des Marktes handeln die folgenden **Organe**

	<i>zuständig für</i>
- der Gemeinderat	- Oberaufsicht - rechtliche Grundlagen - Wahl des Marktchefs
- der Ressortvorsteher	- Organisation - Verkehrskonzept - Werbung - Verhandlung mit privaten Grundeigentümern betreffend Standplätze
- der Marktchef	- Entgegennahme der Gesuche der Marktfahrer - Bewilligungserteilung - Zuweisung der Standplätze - Inkasso der Gebühren - Ablieferung der den Privaten zustehenden Gebührenanteile
- die Polizei	- Beratung der Gemeinde in den Belangen des Verkehrskonzeptes - Organisieren der Verkehrsregelung an Markttagen

Art. 3

Im Dorf Eggwil werden **jährlich in der Regel zwei Märkte** abgehalten:

Frühjahr	am dritten Donnerstag im April (Ausnahme: Gründonnerstag = 1 Woche später)
Herbst	am vierten Donnerstag im September

Art. 4

Die Durchführung der Märkte wird auf den Raum „*Dorfbrücke - Bären - Löwen - Gemeindehaus - Alterszentrum - Schulhaus Dorf*“ beschränkt. Der Gemeinderat definiert im Rahmen dieser Vorgabe das tatsächlich für den Markt zur Verfügung stehende Gebiet.

Art. 5

Wer als Marktfahrer am Eggwiler Markt teilnehmen will, hat beim Marktchef für jeden Markt ein **schriftliches Gesuch** einzureichen.

Art. 6

Der Marktchef erteilt die **Bewilligung schriftlich**.

Die Marktfahrer haben keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Können mit Rücksicht auf das Platzangebot nicht alle Marktfahrer berücksichtigt werden, so entscheidet der Marktchef über die Zulassung nach folgenden Kriterien

- Anciennitätsprinzip
 - Vielfalt des Warenangebotes
 - Eingang der Anmeldung
 - Anbieter aus der Gemeinde Eggwil
 - Anbieter aus der Region
-

Art. 7

Über reservierte Standplätze, die bis 09.00 Uhr nicht bezogen sind, verfügt der Marktchef. Kann kein Ersatz-Mieter gefunden werden, ist die Gebühr vom ursprünglichen Mieter zu bezahlen.

Art. 8

Die Marktfahrer haben die **Anordnungen des Marktchefs** zu befolgen.

Art. 9

Die Marktfahrer haben Namen und Wohnort gut sichtbar anzuschreiben.

Art. 10

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbe, die lebensmittelpolizeilichen Anforderungen, die Deklaration von Gütern (Mengenangaben), die Bekanntgabe von Preisen, den Tierschutz usw. bleiben vorbehalten.

Die **Lebensmittelkontrolleure** der Gemeinde können die Marktstände stichprobenweise kontrollieren und so überprüfen, ob die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Sie verfügen nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen.

Art. 11

Die Marktfahrer haben **Gebühren** nach dem folgenden Tarif zu entrichten:

- Standplatz pro Laufmeter Fr. 5.00 bis Fr. 10.00

Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung des Marktchefs mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Die Gemeinde hat den privaten Eigentümern abzuliefern:

- Die Hälfte der Standplatzgebühren, soweit privates Grundeigentum beansprucht wird
-

Art. 12

Das Parkieren von Autos, Wagen, Anhängern usw. hat nach den Weisungen der Polizei zu geschehen.

Art. 13

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird: Marktverordnung vom 10. März 2003

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2005 angenommen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

der Präsident:

der Sekretär:

3537 Eggwil, 27. Mai 2005

sig. Fritz Reber

sig. Stefan Ruch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die öffentliche Auflage dieses Reglementes am 21. April 2005 unter Angabe der Rechtsmittelmöglichkeit veröffentlicht wurde und während 30 Tagen ab dem 26. April 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt wurde.

3537 Eggwil, 30. Juni 2005-06-01

sig. Stefan Ruch